

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 14.12.2018; mit der eine

## ABFALLORDNUNG

für die Marktgemeinde Vorderweißbach erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. 71/2009 idgF., wird verordnet:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Haushalte bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnen-Abfälle (lit.b).

a) **Grünabfälle:** Natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste) sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Anrainer entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### **§ 2 Abholbereich**

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Bad Leonfelden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

**(1) Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

**(2) Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Bad Leonfelden zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

**(3) Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Mittermair, Mühlholz 13, Vorderweißenbach, die jederzeit frei zugänglich ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

**(4) Grünabfälle** sind zu den Kompostieranlagen Mittermair, Mühlholz 13, Vorderweißenbach oder Reingruber „Haid 28, Bad Leonfelden, die jederzeit frei zugänglich sind, zu bringen. Es besteht eine ständige Abgabemöglichkeit. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Die Anliefermenge ist begrenzt mit 2 m<sup>3</sup> bei Grünschnitt und 4 m<sup>3</sup> bei Strauchschnitt. Die Anlieferung von darüber hinaus gehenden Mengen ist direkt mit dem Kompostierer zu vereinbaren und abzurechnen.

**(5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### § 4 Abfallbehälter

**(1)** Für die Lagerung der **Hausabfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 l, 90 l .....	EN 13592
Kunststofftonne 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, .....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 l, 1100 l .....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 10 l, 30 l .....	EN 13432

**(2)** Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Marktgemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und –säcke verwendet werden.

**(3)** Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

a) diese für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

### § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

**(1)** Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Person-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3 Personen-Haushalt	11,3 Liter
4 Personen-Haushalt	13,5 Liter
5 Personen-Haushalt	15 Liter

a) pro Liegenschaft bis zu zwei Haushalten ist mind. ein Abfallbehälter mit einem Volumen von mind. 60 Liter aufzustellen. Dies gilt auch für Wochenendhäuser und Zweitwohnungen.

b) für je zwei weitere Haushalte ist ein Abfallbehälter mit einem Volumen von mind. 60 Liter oder für die gesamte Anzahl der Haushalte 1 Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 Liter aufzustellen.

c) bei Gaststätten für je 20 angefangene gastgewerbliche Sitzplätze (ohne Veranstaltungssäle) ist ein Abfallbehälter mit mind. 90 Liter oder insgesamt ein Großraumbehälter mit mind. 770 Liter aufzustellen.

d) für haushaltsähnliche Abfälle von Gewerbebetrieben, Büros und sonstige Arbeitsstellen je 15 angefangene Mitarbeiter ist ein Abfallbehälter mit mind. 90 Liter oder insgesamt ein Großraumbehälter mit mind. 770 Liter aufzustellen.

**(2)** Gebührenpflichtige, die eine Abfallgrundgebühr gem. § 2 (1) der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Vorderweißenbach entrichten, können pro Jahr bis zu 52 Stück Biosäcke (10 l) oder 20 Stück Biosäcke (30 l) für die Sammlung der Biotonnenabfälle am Marktgemeindeamt kostenlos abholen. Zusätzlich 26 Stück Biosäcke (10 l) oder 10 Stück Biosäcke (30) erhalten jene kostenlos, die für jeden weiteren Behälter eine Abfallgrundgebühr entrichten.

Darüber hinaus können zusätzliche Biosäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt erworben werden

**(3)** Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## **§ 6 Abfuhrtermine**

**(1)** Die Sammlung der **Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich, bzw. im Ortsbereich von Vorderweißenbach im dicht verbauten Gebiet wahlweise zwei- oder vierwöchentlich.

(Kennzeichnung der Abfallbehälter: zweiwöchentlich = rot, vierwöchentlich = blau)

**(2)** Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt kostenfrei im Altstoffsammelzentrum Bad Leonfelden zu dessen Öffnungszeiten.

**(3)** Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

**(4)** Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig.

**(5)** Die Termine der Sammlung der Hausabfälle, der Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und im Amtsblatt der Marktgemeinde bekannt gemacht.

## **§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Marktgemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritte, welche Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben:

Standorte:

- Mittermair Johannes, Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Reingruber Karl, Haid 28, 4190 Bad Leonfelden

Die Sammlung des Biotonnenabfalls erfolgt durch den Kompostierer Mittermair.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö.Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abfallordnungen der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 24.03.2011 idgF. und der Gemeinde Schönegg vom 15.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gartner Leopold eh

Angeschlagen am: 17.12.2018  
Abgenommen am 02.01.2019